

**Verordnung**  
**über räumliche Ausdehnung, Art und Maß der Straßenreinigung**  
**in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 03.12.2009**  
**(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 664) i.V.m. § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und den §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 03.12.2009 für das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Räumliche Ausdehnung**

- (1) Zu den aufgrund § 52 Abs. 1 NStrG zu reinigenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2**  
**Reinigungspflichtige**

- (1) Gemäß § 52 Abs. 2 NStrG ist die Samtgemeinde reinigungspflichtig, jedoch nur soweit, wie diese Pflicht nicht durch Satzung nach § 52 Abs. 4 NStrG ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen auferlegt worden ist.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

**§ 3**  
**Art und Maß der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst eine gründliche Säuberung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Gossen, Haltestellen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Kot, sonstigem Unrat sowie Laub und Unkraut. Die straßenbegleitenden Grünflächen sind im Sinne einer gärtnerischen Pflege zu reinigen.

- (2) Die ordnungsgemäße Abfuhr und Entsorgung des Straßenschmutzes und Grünabfalls obliegt dem Reinigungspflichtigen. Er darf nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächten der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung ein, zum Beispiel im Zusammenhang mit Bauarbeiten, Transporten, Abfallentsorgung, Unfällen oder Tieren, hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere schädliche Chemikalien verwendet werden.
- (5) Zur Reinigung gehört auch das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG.
- (6) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen.
- (7) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst nach § 4.
- (8) Die Reinigungsarbeiten nach den §§ 2 und 3 - mit Ausnahme des Winterdienstes - sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

#### **§ 4 Winterdienst**

- (1) Die nachfolgenden Pflichten sind täglich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr wahrzunehmen.
- (2) Die Gehwege, die gemeinsamen Rad- und Gehwege und die Fuß- oder Wohnwege sind mindestens in einer Breite von einem Meter von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für die Fußgänger vorhanden ist. Ist kein ausgebauter Gehweg oder gemeinsamer Rad- und Gehweg vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten bzw. zu bestreuen.
- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Bei Schneefall sind die Fahrbahnen und Radwege entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zu räumen. Bei Glätte sind die gefährlichen Fahrbahn- und Radwegstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr zu bestreuen.
- (5) Fußgängerüberwege, die gekennzeichnet sind, und nicht besonders gekennzeichnete Fußgängerüberwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, einschl der Zugänge müssen von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
- (6) Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr von den Gehwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen gewährleistet ist.

